

Satzung

Ski-Club Konstanz e.V.

Vereinsregister Nr. 98

beim Amtsgericht Konstanz

Stand 06.05.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1925 in Konstanz gegründete Verein führt den Namen „Ski-Club Konstanz“ e.V. Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister Nr. 98 beim Amtsgericht Konstanz eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied im Skiverband Schwarzwald (SVS) und somit auch im Deutschen Skiverband (DSV).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Ziel ist insbesondere die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene (pauschale) Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung ist im Aufwandsentschädigungskatalog enthalten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zwar
 1. Aktive für den Verein tätige Mitglieder,
 2. Sonstige ordentliche Mitglieder;
 - b) Jugendliche Mitglieder (alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erwirbt das jugendliche Mitglied automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 3

Ehrenmitglied / Ehrenpräsident

Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum „Ehrenmitglied“; wenn es das Amt des Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden versehen hat zum „Ehrenpräsidenten“ ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei, ansonsten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglieds schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen vereinsschädlicher Handlungen

§ 5

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und allgemeine Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Umlagen, die die Ressorts betreffen, werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendleiters wird in der Jugendordnung geregelt.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Hinsichtlich des Jugendleiters kann die Jugendordnung eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands , des Ehrenrats und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes des folgenden Geschäftsjahres.
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließen oder
 - b) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt hat.
 - c) Der Beirat schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie geschieht schriftlich oder in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung (Südkurier- Ausgabe für Konstanz) und auf der SCK Homepage. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) Vom geschäftsführenden Vorstand,
 - c) Vom Gesamtvorstand,
 - d) Vom Beirat

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass diese Anträge als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Beirat

1. Zum Beirat gehören
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - c) die Lehrwarte und Übungsleiter
 - d) Versicherungs-/Unfall-Sachbearbeiter
 - e) ärztlicher Beirat
 - f) Juristischer Beirat
 - g) Kassenprüfer

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Teile des Beirats und andere durch Fachkompetenz ausgewiesene Mitglieder hinzuziehen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Technischen Leiter
 - b) dem Gesamtvorstand,
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vereinslehrwart
Skischulleiter
Sportwart
Jugendwart
Tourenwart
sowie bis zu vier Beisitzern.
 - c) Ein Mitglied kann mehrere Ämter des Gesamtvorstandes, nicht aber mehrere Ämter des geschäftsführenden Vorstandes innehaben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn 3/4 der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind 7 Tage vorher vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder Kassier oder dem Technischen Leiter unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Seine Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind 7 Tage vorher vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder Kassier oder dem Technischen Leiter unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand in den Sitzungen des Gesamtvorstandes über seine Tätigkeit.

6. Vor jeder Mitgliederversammlung ist im letzten Monat vorher eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.

§ 11

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und auflösen, sowie deren Mitglieder berufen und abberufen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Mitgliederversammlungen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren, Beschlüsse sind in vollem Wortlaut festzuhalten. Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstandes sind jedem Mitglied des Gesamtvorstandes zuzustellen. Protokolle sind von einem der vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen, elektronische Signatur ist zulässig.

§ 13

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes, sowie die 3 Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder im Falle ihres Ausscheidens kommissarisch berufen ist.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, bedarf es keiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand können bis zur nächsten Neuwahl ein zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied für das vakant gewordene Amt kommissarisch berufen.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat geheim zu erfolgen. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt nur auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes in der Mitgliederversammlung geheim.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von drei durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder
 - c) Der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

6. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gewählt, der aus 5 Mitgliedern besteht und bei Streitigkeiten mehrheitlich entscheidet. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 17

Nebenordnungen

1. Der Gesamtvorstand kann zur Regelung bestimmter Vereinsaufgaben auf Antrag von Mitgliedern des Beirates Nebenordnungen erlassen.
2. Die Inkraftsetzung oder Änderung der Nebenordnungen bedarf nur der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Konstanz, 08.05.2014

1. Vorsitzende:

2. Vorsitzende

Kassier

Technischer Leiter